

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Hartfrid Wolff (Rems-Murr),
Dr. Max Stadler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/8957 –**

Tätigwerden privater deutscher Sicherheitsunternehmen im Ausland

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch das Bekanntwerden der Ausbildungstätigkeiten des deutschen Sicherheitsunternehmens BDB Protection GmbH in Libyen und die umfangreiche Berichterstattung der letzten Tage ist die Arbeit privater deutscher Sicherheitsunternehmen (Private Security Companies) im Ausland sowie die Tätigkeit von aktiven und ausgeschiedenen Polizeibeamten und Bundeswehrsoldaten für private Sicherheitsunternehmen generell in den Fokus gerückt.

Wenngleich private Sicherheitsunternehmen schon längst erheblich zur Sicherheit in Deutschland beitragen und als verlässlicher Partner für Sicherheitsbehörden und staatliche Einrichtungen wie auch Körperschaften erfolgreich arbeiten, wirft der aktuelle Fall doch Fragen hinsichtlich der Kontrolle der Verbreitung sicherheitsrelevanten Know-hows auf.

Zum einen geht es dabei um die Frage der dienst- und strafrechtlichen Beurteilung der handelnden Personen.

Zum anderen stellt sich die Frage, ob die Ausbildung bzw. Schulung Beschäftigter von staatlichen Behörden im Ausland – wie beispielsweise im Personen- und Objektsschutz – durch private deutsche Sicherheitsunternehmen von Seiten der Bundesrepublik Deutschland nicht effektiver kontrolliert werden müsste. In der Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages teilte der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Peter Altmaier, mit, dass es bislang keine rechtliche Handhabe gegen solche Geschäfte gebe (siehe auch u. a. Berliner Zeitung vom 12./13. April 2008).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zur Ausbildung und Schulung ausländischer Sicherheitskräfte durch deutsche Unternehmen, insbesondere durch deutsche Soldaten und Polizisten, wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den schriftlichen Fragen des Abgeordneten Omid Nouripour vom 15. April 2008 – Frage 22 auf Bundestagsdruck-

sache 16/8842 – und des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele vom 18. April 2008 – Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 16/8962 – hingewiesen.

Zudem wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 16/8854) der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21. April 2008 verwiesen, die vergleichbare Fragen thematisiert.

Zu Vorgängen der Nachrichtendienste nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nur in den zuständigen parlamentarischen Gremien Stellung.

1. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, in wie vielen Fällen in den letzten zehn Jahren private deutsche Sicherheitsunternehmen im Ausland tätig geworden sind?

Wenn nein, weshalb nicht?

Wenn ja, wie viele, in welchen Staaten, mit welchen Aufgaben?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob und in wie vielen Fällen in den letzten zehn Jahren private Sicherheitsunternehmen im Ausland tätig geworden sind.

Zum außenwirtschaftlichen Rahmen für Dienstleistungen zur Ausbildung und Schulung von ausländischen Sicherheitskräften durch deutsche Privatfirmen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den schriftlichen Fragen des Abgeordneten Omid Nouripour vom 15. April 2008 – Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 16/8842 – und des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele vom 18. April 2008 – Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 16/8962 – verwiesen. Daraus ergibt sich, dass die Schulung von Sicherheitskräften anderer Staaten durch deutsche Privatfirmen von der Bundesregierung nicht erfasst wird.

2. Wie viele ehemalige Soldaten, Beamte sowie Tarifbeschäftigte des Bundes wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren nach ihrem Ausscheiden für private Sicherheitsunternehmen tätig (bitte Aufschlüsselung, wie viele Beamte bzw. Tarifbeschäftigte welcher Behörden)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob und wie viele ehemalige Bundesbedienstete in den letzten zehn Jahren nach ihrem Ausscheiden für private Sicherheitsunternehmen tätig geworden sind. Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Entlassung bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung/Auflösung des Arbeitsverhältnisses besteht keinerlei Verpflichtung, die Aufnahme (Art und Zeitpunkt) einer Folgebeschäftigung anzuzeigen.

Im Zusammenhang mit dem in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage erwähnten Sachverhalt „Libyen“ nahmen fünf ehemalige Beamte der Bundespolizei (davon ein Beamter, der bereits zum Zeitpunkt der Schulungen zur Landespolizei NRW gewechselt war) an Schulungen teil.

3. Aus welchen Gründen sind diese ausgeschieden?

Die Gründe für ein Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis werden innerhalb der Bundesregierung nicht erfasst.

Die in der Antwort zu Frage 2 erwähnten Beamten der Bundespolizei sind auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden. Da ein solcher Antrag eine Begründung nicht vorsieht, kann hierzu keine Aussage erfolgen.

4. Wie viele ehemalige Soldaten, Beamte sowie Tarifbeschäftigte des Bundes haben gegebenenfalls die Aufnahme der Tätigkeit für ein privates Sicherheitsunternehmen der zuständigen Stelle angezeigt?

Eine zentrale Erfassung der Daten erfolgt innerhalb der Bundesregierung nicht. Eine valide und umfassende Antwort ließe sich nur nach Beteiligung aller Behörden der Geschäftsbereiche des Bundes geben. Im Rahmen der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ist eine Antwort nicht möglich.

Die in der Antwort zu Frage 2 erwähnten Beamten der Bundespolizei haben ihre Tätigkeit für ein privates Sicherheitsunternehmen ihrer ehemaligen Dienststelle nicht angezeigt.

5. Wie viele aktive Soldaten, Beamte sowie Tarifbeschäftigte des Bundes wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren während ihrer aktiven Dienstzeit für private Sicherheitsunternehmen tätig (bitte Aufschlüsselung, wie viele Beamte bzw. Tarifbeschäftigte welcher Behörden)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Im Zusammenhang mit dem in der Vorbemerkung erwähnten Sachverhalt („Libyen“) ist ein aktiver, vorläufig des Dienstes enthobener Soldat angeschuldigt; der Verdacht gegen einige ehemalige Soldaten ist Gegenstand von laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und der zuständigen Wehrdisziplinaranwaltschaft.

6. Wie viele Soldaten, Beamte bzw. Tarifbeschäftigte des Bundes haben in den letzten zehn Jahren einen Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit gestellt, um in einem privaten Sicherheitsunternehmen tätig zu werden?
7. In wie vielen Fällen wurden die Anträge aus welchen Gründen genehmigt bzw. abgelehnt?
8. Wie häufig kam es in den letzten zehn Jahren zu einer nicht genehmigten Nebentätigkeit von Soldaten, Beamten bzw. Tarifbeschäftigten des Bundes bei privaten Sicherheitsunternehmen (bitte Aufschlüsselung, wie viele Beamte bzw. Tarifbeschäftigte welcher Behörde)?

Eine zentrale Erfassung der Daten erfolgt innerhalb der Bundesregierung nicht. Eine valide und umfassende Antwort ließe sich nur nach Beteiligung aller Behörden der Geschäftsbereiche des Bundes geben. Im Rahmen der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ist eine Antwort nicht möglich.

9. In wie vielen Fällen waren die Soldaten, Beamten bzw. Tarifbeschäftigten des Bundes für private deutsche Sicherheitsunternehmen mit welchen Aufgaben im Ausland tätig (bitte Aufschlüsselung, wie viele Beamte bzw. Tarifbeschäftigte welcher Behörde in welchem Land)?

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 5 wird verwiesen.

10. Welche disziplinar- bzw. strafrechtlichen Konsequenzen hatten die nicht genehmigten Nebentätigkeiten jeweils für die einzelnen Soldaten, Beamten bzw. Tarifbeschäftigten des Bundes?

Auf die Antworten zu den Fragen 6 bis 8 wird verwiesen.

Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (vgl. Antwort zu Frage 5):

Die Bundeswehr hat seit März 2006 Kenntnis von der fraglichen Nebentätigkeit des beteiligten Soldaten. Der Soldat ist, unmittelbar nachdem die Vorgesetzten von der fraglichen Nebentätigkeit Kenntnis erlangt hatten, im April 2006 von der Ausübung des Dienstes enthoben worden. Seit März 2006 – unmittelbar nach Kenntniserlangung der Vorgesetzten – werden disziplinarische Ermittlungen geführt. Das gerichtliche Disziplinarverfahren wurde im Juni 2006 eingeleitet und ist noch nicht abgeschlossen.

11. Hat die Bundesregierung aus den einschlägigen Erfahrungen der letzten zehn Jahre Konsequenzen gezogen, insbesondere im Soldaten-, Beamten-, Tarif- und Arbeitsrecht?

Wenn ja, welche?

Die §§ 65 bis 69a des Bundesbeamtengesetzes (BBG) und die §§ 20 und 20a des Soldatengesetzes (SG) enthalten detaillierte Vorgaben für Nebentätigkeiten bzw. Anschluss Tätigkeiten von Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen und Soldaten. Danach dürfen Tätigkeiten, durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, nicht genehmigt werden bzw. sind solche Tätigkeiten zu untersagen. Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen und Soldaten, die unter Verstoß gegen diese Vorschriften genehmigungs- oder anzeigepflichtige Tätigkeiten ausüben, begehen gemäß den §§ 77 BBG und 23 SG Dienstvergehen, die disziplinarrechtlich verfolgt werden. Insofern steht ein ausreichendes beamten- und soldatenrechtliches Instrumentarium zur Verfügung, um unzulässigen Neben- und Anschluss Tätigkeiten vorzubeugen bzw. Verstöße zu ahnden.

Bei den Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes können Nebentätigkeiten eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie geeignet sind, die arbeitsvertraglichen Pflichten oder berechtigten Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 TVöD). Für Tarifbeschäftigte kann ein Verstoß gegen diese Interessen bzw. arbeitsvertraglichen Pflichten – entsprechend den allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen – sanktionierende Maßnahmen bis hin zur fristlosen Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus wichtigem Grund nach sich ziehen. Insofern steht auch im Tarifrrecht ein ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung, um unzulässige Nebentätigkeiten vorzubeugen bzw. Verstöße zu ahnden.

Hinzu tritt gegebenenfalls für Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten sowie für Tarifbeschäftigte der Straftatbestand des § 353b des Strafgesetzbuchs (StGB) (Verletzung des Dienstheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht), der auch Sachverhalte nach Ausscheiden aus der dienstlichen Stellung erfasst.

12. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung nach Bekanntwerden des Vorwurfs, aktive Polizeibeamte bzw. Bundeswehrsoldaten seien möglicherweise an der Ausbildung libyscher Sicherheitskräfte durch ein privates deutsches Sicherheitsunternehmen beteiligt gewesen, ergriffen, um die Vorwürfe intern aufzuklären und derartige Vorfälle in Zukunft zu verhindern?

Auf die Antworten zu den Fragen 10 und 11 wird verwiesen.

13. Hält die Bundesregierung gesetzgeberisches Handeln in Bezug auf die Tätigkeit privater deutscher Sicherheitsunternehmen im Ausland für geboten?

Wenn ja, warum, und in welcher Form bzw. in welchen Gesetzen (beispielsweise Außenwirtschaftsgesetz, Kriegswaffenkontrollgesetz) gedenkt die Bundesregierung Änderungen vorzunehmen?

Wenn nein, weshalb nicht?

Die Bundesregierung prüft, für sicherheitsrelevante Unterstützungshandlungen durch Gebietsansässige außerhalb der Europäischen Union unter näher festzulegenden Voraussetzungen eine Genehmigungspflicht durch eine Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) einzuführen.

14. Welchen gesetzlichen oder durch die Wirtschaft verbindlich selbst festgelegten Kriterien in Bezug auf Qualifikation, Verhaltenskodex und Ausbildung sowie Aufsicht unterliegen private Sicherheitsunternehmen in Deutschland, und wie bewertet die Bundesregierung diese?

Die Aufnahme der Tätigkeit der gewerbsmäßigen Bewachung (Bewachungsgewerbe) bedarf gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO) einer Erlaubnis. Zur Erteilung der Erlaubnis muss der Gewerbetreibende nachweisen, dass er die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, über die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechenden Sicherheiten verfügt und an einer Unterrichtung durch die Industrie- und Handelskammer (IHK) über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften teilgenommen hat (§ 34a Abs. 1 Satz 3 GewO). Für verschiedene Tätigkeiten hat der Gewerbetreibende nach § 34a Abs. 1 Satz 5 GewO eine Sachkundeprüfung abzulegen. Nach § 34a Abs. 1 Satz 4 GewO darf der Gewerbetreibende nur Personen beschäftigen, die die o. g. Voraussetzungen des § 34a Abs. 1 Satz 3 GewO ebenfalls erfüllen.

Auf Grundlage des § 34a Abs. 2 GewO ist die Verordnung über das Bewachungsgewerbe vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378) erlassen worden, die u. a. Zweck, Verfahren und Anforderungen an die in § 34a Abs. 1 GewO vorgegebene Unterrichtung regelt. Danach ist Zweck der Unterrichtung, die im Bewachungsgewerbe tätigen Personen mit den für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktischer Anwendung in einem Umfang vertraut zu machen, die ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben ermöglicht.

Aufgrund der nach GewO bestehenden Erlaubnispflicht unterliegen die Unternehmen des Bewachungsgewerbes einer besonderen Aufsicht durch die Gewerbeordnungsbehörden. Werden Gewerbetreibende ohne die erforderliche Erlaubnis tätig, wird ihnen die Tätigkeit nach § 15 Abs. 2 GewO untersagt. Nach § 34a Abs. 4 GewO kann dem Gewerbetreibenden die Beschäftigung von Personen untersagt werden, die nicht die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Bewachungsverordnung (BewachV) regelt u. a. Auskunfts- und Meldepflichten der Gewerbetreibenden gegenüber den Gewerbebehörden zum Zwecke der Überwachung.

Die Bewachungsbranche setzt sich für hohe Ausbildungsstandards ein. Im Jahr 2002 wurde mit Unterstützung des Bundesverbandes Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V. (BDWS) die Verordnung für den Lehrberuf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ in Kraft gesetzt. Der BDWS hat im Jahr 2007 ein Zertifizierungsverfahren für Bildungsträger im Sicherheitsbereich mit dem Titel „Vom BDWS zertifizierte Sicherheitsfachschule“ eingeführt. Arbeitgeber und Gewerkschaften des Wach- und Sicherheitsgewerbes haben zudem im Jahr

2003 bei der Europäischen Kommission einen Verhaltens- und Ethikkodex für das private Wach- und Sicherheitsgewerbe unterzeichnet. Mit dem neuen Kodex werden höhere Standards und die Gewährleistung eines hohen Berufsethos im privaten Sicherheitsgewerbe in der Europäischen Union und in ihren Mitgliedstaaten angestrebt.

15. Hat die Bundesregierung Genehmigungen für die Ausfuhr von Material an Libyen erteilt, das gegebenenfalls für Anti-Terror-Einsätze eingesetzt werden kann?

Nach der Formulierung der Frage („gegebenenfalls für Anti-Terror-Einsätze eingesetzt werden kann“) ist eine klare Zuordnung der dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorliegenden Antragsverfahren zu dem genannten Verwendungszweck vielfach nicht möglich.

Von den im Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis 28. April 2008 für Libyen erteilten Ausfuhrgenehmigungen konnten elf Ausfuhrgenehmigungen für Güter, die für den Anti-Terror-Einsatz geeignet sind, durch das BAFA zugeordnet werden.

16. Wenn ja, um welches Material handelt es sich, und wann erfolgte die Lieferung des Materials?

Die Nennung des Datums, der durch den Exporteur vorgenommenen Lieferung ist dem BAFA im Regelfall nicht möglich.

Den in den letzten zehn Jahren gestellten Genehmigungsanträgen mit ausdrücklich genannten Verwendungszwecken der Terrorismusbekämpfung sowie der Anti-Terror-Maßnahmen lassen sich Genehmigungen für folgende Güter zuordnen: tragbares Gefechtsfeldüberwachungsradar und Zubehör; digitaler Sprachprozessor; Verschlüsselungsmodule und -geräte einschließlich Software; mobiles Bodenüberwachungsradar und Zubehör; getarnte Funk-Videokamera mit integriertem Mikrofon und Audioübertragung sowie IR-, Infrarot-, Wärmebildkamera-Gerät mit Focal-Plane-Array-Detektor.

Ferner wurden Ausfuhrgenehmigungen für folgende Güter erteilt, bei denen sich aus dem im Antrag angegebenen Verwendungszweck der Grenzüberwachung oder aus anderen Indikatoren ergibt, dass ein Anti-Terror-Einsatz möglich erscheint: mittelschwerer russischer Mehrzwecktransporthubschrauber und Ausrüstung; VHF-Transceiver/Handfunksprechgerät mit integrierter Verschlüsselung einschließlich Ersatzteile; Container- und LKW-Durchleuchtungssystem Röntgen-Inspektion; zwei Lastkraftwagen mit Ausrüstung zur Räumung und Säuberung von mit Kampfmitteln verseuchten Böden.

17. Gab es für die Lieferung des Materials Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgesetzes 2007?

Im Jahr 2007 wurde ein Exportgeschäft mit Libyen gedeckt, bei dem das Exportgut ausdrücklich unter anderem für Anti-Terror-Einsätze bestimmt war. Es handelte sich um die in der Antwort zu Frage 16 bereits genannte Lieferung von zwei Kampfmittelräumfahrzeugen, die Altlasten aus dem 2. Weltkrieg (Panzerminen und Fliegerbomben) beseitigen sollen. Darüber hinaus sollen die Fahrzeuge auch für Anti-Terror-Einsätze (z. B. Entschärfung von Sprengsätzen auf Flughäfen) genutzt werden.

